

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0101/2010
öffentlich

Amt:	Eigenbetriebe
Bearbeiter:	Fricke

Datum:	24.08.2010
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Betriebsausschuss Wohnungswirtschaft	15.09.2010		X	-	-	6	0	0
Gemeinderat	21.10.2010		X	-	-	13	0	1

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter:			
Hauptamt / Finanzen (HA/FIN)	Bau- und Serviceamt (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Eigenbetriebe (EB)

Gegenstand der Vorlage:

1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Gemeinde Barleben für den Eigenbetrieb "Wohnungswirtschaft"

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die im Entwurf beigefügte 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Gemeinde Barleben für den Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft“.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Aufgrund des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt ist das Eigenbetriebsgesetz dahingehend geändert worden, dass die Haushaltsführung der Eigenbetriebe auf die Doppik umzustellen waren.

An diese neuen gesetzlichen Regelungen hat die Gemeinde die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft angepasst.

Bei der Realisierung der Umstellung haben sich erhebliche Probleme ergeben. Einzelheiten dazu sind dem anliegenden Vermerk des Betriebsleiters des Eigenbetriebes zu entnehmen.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 haben sich hinsichtlich der Einführung der Doppik wiederum erhebliche Änderungen ergeben. Nunmehr hat der Gesetzgeber den Kommunen die Wahlfreiheit eingeräumt, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (doppische Buchführung) oder nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (kaufmännische Buchführung) erfolgen sollen.

Aufgrund der Schwierigkeiten im Rahmen der Umstellung der Buchführung auf den doppischen Haushalt soll für den Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft“ das dargelegte Wahlrecht dahingehend wahrgenommen werden, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu organisieren. Die Software hat sich in dieser Hinsicht als fehlerfrei und kompatibel erwiesen.

Die Gemeinde muss ihre Wahl in der Betriebssatzung festlegen. Dementsprechend ist es notwendig, die Betriebssatzung in Bezug auf die §§ 7 und 8 zu ändern. Dies wird mit der als Anlage beigefügten 1. Änderungssatzung vollzogen.

Rechtsgrundlage

- Zweites Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts
- Eigenbetriebsgesetz

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	50 Euro
-------------------------------	----------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten) €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge) € €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Fol- gelasten oder kalkulatorische Kosten) €
--	---	---	---

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

- Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Gemeinde Barleben für den Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft“
- Vermerk des Betriebsleiters des Eigenbetriebes